

Informationsblatt Energiegemeinschaft HW2 UW Krems

Wesentliche Vertragsinhalte der gemeinsamen Energienutzung gemäß §69 Abs.1 EEWG

Mit Ihrem Beitritt nehmen Sie als aktives Mitglied an der gemeinsamen Energienutzung teil. Ihr bestehender Stromliefervertrag mit Ihrem bisherigen Stromanbieter bleibt davon unberührt und wird durch den Beitritt nicht gekündigt oder verändert. Dieses Informationsblatt ändert nicht den Inhalt des Vertrages über die gemeinsame Energienutzung sowie der allgemeinen Lieferbedingungen, es dient lediglich Ihrem leichteren Verständnis.

Anbieter / Organisator	EEG HW2 UW Krems
Anschrift	Wachaustraße 42-48/601, 3500 Krems an der Donau
Kontakt	oswald.trachsler@speed.at
Versorgungsgebiet	UW Krems / Netz Niederösterreich GmbH

Voraussichtlicher Beginn	Nach Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und Freigabe der Zählerdaten beim zuständigen Netzbetreiber
Vertragsdauer	Unbefristet, ab Wirksamwerden der Anmeldung durch den Netzbetreiber nach erteilter Datenfreigabe
Kündigungsfrist Zählpunkt	1 Monate zum Ende eines Quartals
Kündigungsfrist Vereinsmitgliedschaft (inkl. aller Zählpunkte)	1 Monate zum Ende eines Quartals

Sie erhalten zusätzlich zu Ihrer gewohnten Stromrechnung eine gesonderte Abrechnung über die Strommenge, die Sie im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung erhalten.

Netzentgelte, Abgaben und Steuern werden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verrechnet und sind nicht Bestandteil des Tarifs der gemeinsamen Energienutzung.

Energiepreise	Bezug: Basispreis Bezug 10,00 ct/kWh exkl. USt (12,00 ct/kWh inkl. USt) Einspeisung: Basispreis Einspeisung 8,30 ct/kWh exkl. USt. Es gilt der Steuersatz des bereitstellenden Mitglieds.
Administrationsentgelt	keine

Zahlungsmodalität	Rechnung: Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen mittels SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen. Wir bitten Sie, für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Gutschrift: Die Summe aller Gesamtbeträge wird Ihnen bis spätestens 60 Tage nach Ende des Kalenderjahres auf das angegebene Konto überwiesen.
Abrechnungsperiode	quartalsweise

Für die Anpassung von Energiepreisen wird folgendes vereinbart:

einmal jährlich